

WSW Energie & Wasser AG

Informationen über eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizitäts-, Gas-, und Wasserzähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, und Wasser gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe sowie einer verbrauchsorientierten und somit gerechten Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Eichpflicht

Nach § 25 des Eichgesetzes (EichG) müssen Elektrizitäts-, Gas-, und Wasserzähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des Eichgesetzes ist z. B. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen Energieversorger und Kunde. Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen, hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereit hält. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an.

Gültigkeitsdauer der Eichung

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist gemäß § 12 der Eichordnung befristet. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Vor Ablauf der Eichgültigkeitsdauer muss eine erneute Eichung erfolgen. Wurde ein Elektrizitätszähler (Induktionsmotorzähler) z. B. im Jahre 1990 geeicht, so endet seine 16 jährige Eichgültigkeitsdauer am 31. Dezember 2006. Der Zähler muss demnach bis zum 31. Dezember 2006 erneut geeicht werden.

Verlängerung der Eichgültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Eichung der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Die Verlängerungsdauer der Eichgültigkeit beträgt je nach Messgeräteart 3 bis 5 Jahre (siehe Tabelle). Die Stichprobenprüfungen dürfen nur durch die Eichbehörden bzw. die Staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt werden. Zähler, deren Eichgültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung verlängert wurden, erhalten keinen neuen Hauptstempel. Die Auswahl der Stichprobenzähler erfolgt, nach der mathematischen Statistik, zufällig aus einem vorher zusammengestellten Los mit Zählern gleicher Bauart. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt.

Nacheichung von Elektrizitäts-, Gas-, oder Wasserzählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen Herrichtung (Reinigung, Reparatur) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder Staatlich anerkannte Prüfstellen nachgeeicht werden.

Eichgültigkeitsdauer der Zähler für die verschiedenen Sparten:

Geräteart	Eichgültigkeit [Jahre]	Stichprobenverlängerung [Jahre]
Elektrizitätszähler Induktionswerk (mit Läuferscheibe)	16	5
Elektrizitätszähler mit - elektronischem Messwerk	8	5
Balgengaszähler (G4, G6)	8	4
Kaltwasserzähler	6	3
Wärmemengenzähler	5	3

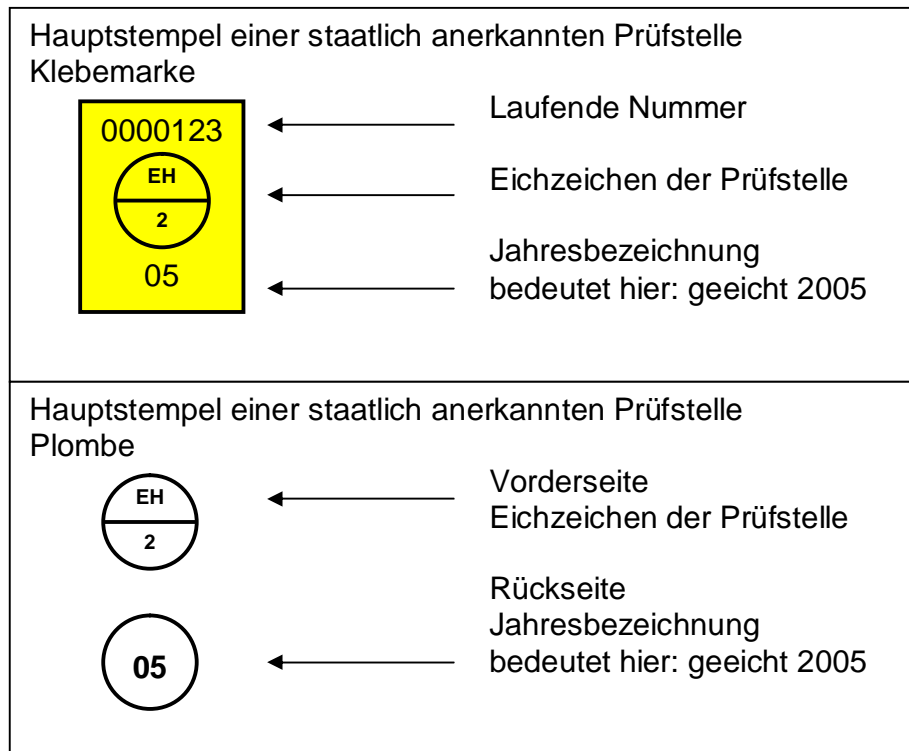
Befundprüfung

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

Kennzeichnung geeichter Messgeräte

Die geeichten Messgeräte werden mit einem Hauptstempel gekennzeichnet. Der Hauptstempel besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresbezeichnung. Die Jahresbezeichnung besteht aus den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z.B. 05, wenn der Zähler im Jahr 2005 geeicht wurde. Der Hauptstempel ist in der Regel als gelbe Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt.

Neben dem Hauptstempel werden die Messgeräte durch Sicherungsstempel gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert.



Staatlich anerkannte Prüfstelle

Bei den staatlich anerkannten Prüfstellen handelt es sich um eine Einrichtung die Aufgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht als "Beliehenes Unternehmen" übernehmen. Der Träger ist dazu verpflichtet, die Neutralität der Prüfstelle zu gewährleisten. Der Prüfstellenleiter und dessen Stellvertreter sind öffentlich bestellt und somit ausschließlich dem Eichgesetz verpflichtet. Regelmäßige Abnahmen durch die Eichbehörden (LBME) garantieren zudem die einwandfreie Qualität der Einrichtung.

Maßnahmen der WSW Energie & Wasser AG zur Sicherstellung der Messwertqualität

Die WSW sind gesetzlich verpflichtet, nur geeichte Zähler im geschäftlichen Verkehr einzusetzen (s.o.). Unsere staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Strom- (EH2), Gas- (GH17) und Wasser (WH17) stellen die Qualität der verwendeten Geräte in unserem Versorgungsgebiet sicher. Unsere Experten kontrollieren die verwendeten Zähler vor dem Einsatz beim Kunden – unterstützt von hoch genauen Prüfstationen.

Ein Softwaresystem verwaltet die Daten der ca. 400.000 Zähler der verschiedenen Sparten.

Durch die verwendete Stichprobenprüfung werden jährlich ca. 40 -50.000 Zähler der verschiedenen Sparten in ihrer Eichgültigkeit verlängert. Hierbei werden ca. 2500 Zähler aus dem Netz ausgebaut und in der eigenen Prüfstelle nach den vorgeschriebenen Verfahren überprüft. Durch die hohe Langzeitstabilität der verwendeten Messgeräte ist es somit möglich, Zähler über einen Zeitraum von 40 Jahre und länger im Netz zu betreiben.

Sollte Ihr Messgerät einen Hauptstempel aufweisen, der belegt, dass die Eichgültigkeitsdauer des Gerätes abgelaufen ist, so ist die Eichgültigkeit dieses Messgerät auf Grund einer durchgeführten Stichprobenprüfung verlängert worden.

Zähler, bei denen die Eichgültigkeit abläuft, werden aus dem Netz ausgebaut, instand gesetzt und neu geeicht. Ausbauzähler die noch gültig geeicht sind, werden nach interner Prüfung und Reinigung an einer anderen Stelle im Versorgungsnetz wieder eingesetzt. Durch diese Maßnahme kann es vorkommen, dass bei Ihnen ein Zähler älteren Baujahres oder Eichjahres installiert wurde. Das Alter des Zählers ist kein Indiz für die Messqualität des Gerätes. Vielmehr zeichnet es sich durch eine große Langzeitstabilität aus.

Aufgrund der hohen Qualität von Elektrizitätsmessgeräten werden diese schon seit je her wieder aufgearbeitet. Dies ist auch ein Beitrag zum Umweltschutz und sichert Ressourcen. Ferner reduzieren diese Maßnahmen die Beschaffungskosten, die sich in dem Grundpreis widerspiegeln.

Falls Sie Zweifel an der Genauigkeit des Messgerätes haben, kann eine Befundprüfung beantragt werden. Bevor man sich für eine Befundprüfung entscheidet sollte die eigene Installation bzw. die angeschlossenen Geräte begutachtet werden. Häufig ist eine Verbrauchsveränderung in dem eignen Verbrauchsverhalten, Änderung der in dem Haushalt lebenden Personen, Energiediebstahl durch Dritte, Schätzungen bei der Rechnungsstellung, oder defekten Geräten zu suchen. Ein vorheriges Gespräch mit einer Energieberatung oder dem Kundencenter ist daher sinnvoll. Zur Überprüfung des Energieverbrauches einzelner Geräte können Energiekostenmessgeräte hilfreich sein.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen auch die Direktion des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen und deren Betriebsstellen zur Verfügung.

LBME NRW – Direktion

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Internet: www.lbme.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

40549 Düsseldorf, Werftstraße 33
Tel.: (0211) 9568-0 / Fax: -144

Betriebsstelle Eichamt Köln

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -205

Rechtsquellen

1. Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), geändert durch Gesetz vom 02.02.1992 (BGBl. I S. 58)
2. Eichordnung Allgemeine Vorschriften vom 12.08.1988, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 08.02.2007 (BGBl. I S. 70)